

Benutzungsordnung für die Kernzeitenbetreuung in der Friedensschule Pleidelsheim (Kernzeitenbenutzungsordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Pleidelsheim folgende Benutzungsordnung für die Kernzeitenbetreuung in der Friedensschule Pleidelsheim (Kernzeitenbenutzungsordnung) beschlossen (Neufassung 29.06.2000, 1. Änderung 01.02.2001; 2. Änderung 14.03.2002; 3. Änderung 16.07.2003, 4. Änderung 14.05.2004, 5. Änderung 01.09.2005, 6. Änderung 17.09.2009, 7. Änderung 07.07.2011, 8. Änderung 06.06.2013, 9. Änderung 18.06.2015, 10. Änderung 20.07.2017, 11. Änderung 19.09.2019, 12. Änderung 23.07.2020, 13. Änderung 22.07.2021):

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung der Kernzeitenbetreuung in der Friedensschule Pleidelsheim hat die Aufgabe, im Rahmen der Konzeption des Landes Baden-Württemberg zur „Verlässlichen Grundschule“, ein freiwilliges Betreuungsangebot außerhalb der Unterrichtszeit, also vor und/oder nach dem stundenplanmäßigen Unterricht zu gewährleisten.

Im Rahmen dieses Betreuungsangebotes werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht bzw. Hausaufgabenhilfe ist nicht Gegenstand des Angebotes. Soweit eine Hausaufgabenhilfe im Rahmen der Ganztagesbetreuung angeboten wird, ist dies eine freiwillige Leistung.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6). Träger der Kernzeitenbetreuung ist die Gemeinde Pleidelsheim.

§ 2

Aufnahme

- (1) In die Einrichtung werden Kinder, die die Friedensschule Pleidelsheim besuchen, aufgenommen, sofern die notwendigen Plätze vorhanden sind.
- (2) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet, im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen, die Leitung der Einrichtung.
- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages (Anl.1). Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Änderungen der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin und dem Träger unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder bei anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3

Abmeldung / Kündigung

- (1) Die Abmeldung kann nur auf Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.

- (2) Die unter 1. genannte Kündigungsfrist entfällt für den ersten Monat nach Beginn eines neuen Schuljahres bis zur Bekanntgabe der endgültigen Stundenpläne. In dieser Zeit kann eine fristlose Abmeldung erfolgen, jedoch nur innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Stundenpläne.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - 3.1 wenn das Kind die Einrichtung länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - 3.2 wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - 3.3 wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde
 - 3.4 wenn sich das Kind nicht in die Gruppe einfügt bzw. durch sein Verhalten den Ablauf stört.

§ 4

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien (§ 5) der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (2) Die Kinder können das Betreuungsangebot in einem Rahmen von eins bis fünf Tagen pro Woche - je nach Bedarf - nutzen. Dies muss vorher mit dem Träger abgesprochen werden. Die Schüler sollen die Betreuungsgruppen im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Nimmt ein Schüler trotz Anmeldung das Angebot nicht wahr, ist die Gruppenleiterin zu benachrichtigen.

§ 5

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für 1 Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Grundsätzlich gelten für die Einrichtung die Ferienzeiten der Friedensschule Pleidelsheim. Für die Öffnung der Einrichtung während der offiziellen Schulferien gelten die Regelungen in § 10.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6

Benutzungsentgelt

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen.

**Das Benutzungsentgelt beträgt monatlich für die Vormittagsbetreuung bis 14.00 Uhr:
ab 01.09.2021**

	Betreuungstage in der Woche				
	5	4	3	2	1
1 Kind unter 18 Jahren in der Familie	136,00 €	125,00 €	113,00 €	102,00 €	91,00 €
2 Kinder unter 18 Jahren in der Familie	115,00 €	104,00 €	96,00 €	88,00 €	78,00 €
3 Kinder unter 18 Jahren in der Familie	74,00 €	70,00 €	67,00 €	64,00 €	61,00 €
Ab 4 Kinder unter 18 Jahren i.d. Familie	38,00 €	35,00 €	33,00 €	31,00 €	29,00 €

**Das Benutzungsentgelt beträgt monatlich für die Nachmittagsbetreuung ab 14.00 Uhr:
ab 01.09.2021**

	Betreuungstage in der Woche			
	4	3	2	1
1 Kind in der Familie unter 18 Jahren	143,00 €	112,00 €	79,00 €	45,00 €
2 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	121,00 €	95,00 €	66,00 €	39,00 €
3 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	79,00 €	60,00 €	43,00 €	25,00 €
ab 4 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	40,00 €	33,00 €	24,00 €	11,00 €

Eine Änderung der Beiträge bleibt vorbehalten.

- (2) Bei Abmeldung eines Kindes ist das Benutzungsentgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, auf den das Kind abgemeldet wurde.
- (3) Das Benutzungsentgelt ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
- (4) Das Benutzungsentgelt für die erweiterte Inanspruchnahme der Einrichtung nur während der Schulferien für die Vormittagsbetreuung beträgt einmalig

ab 01.12.2020:

	Betreuungstage in der Woche			
	4 zus.	3 zus.	2 zus.	1 zus.
1 Kind unter 18 Jahren in der Familie	120,00 €	90,00 €	40,00 €	20,00 €
2 Kinder unter 18 Jahren in der Familie	72,50 €	55,00 €	32,50 €	17,50 €
3 Kinder unter 18 Jahren in der Familie	20,00 €	15,00 €	10,00 €	5,00 €
ab 4 Kinder unter 18 Jahren in der Familie	20,00 €	15,00 €	10,00 €	5,00 €

Diese einmalige Benutzungsgebühr ist zusammen mit dem Monatsbeitrag, in dem die ersten Ferientage eines Schuljahres liegen fällig. Eine Rückzahlung nach späterer Abmeldung ist nicht möglich.

§ 6 a Essensgeld

Den Kindern wird zur Verpflegung ein warmes Essen angeboten. Zur Deckung der für die Gemeinde anfallenden Kosten wird dafür ein Essensgeld erhoben.

Das Essensgeld ist in der jeweils festgesetzten Höhe nachträglich zum 15. des Folgemonates zur Zahlung fällig.

Sofern an den angemeldeten Tagen aus triftigem Grund (z.B. Krankheit) keine Teilnahme am Essen erfolgt, ist dies bis spätestens 13.00 Uhr des Vortages der Kernzeitleitung mitzuteilen.

Das Essensgeld beträgt **4,00 €** pro Mahlzeit.

§ 7 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des 7. Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert, und zwar
 - 1.1. auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
 - 1.2. während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - 1.3. während allen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

Können Schüler krankheitsbedingt nicht am Unterricht der Schule teilnehmen, so ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für ansteckende Krankheiten.

Die erneute Teilnahme an der Kernzeitenbetreuung kann in diesen Fällen von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.

§ 9 Aufsicht

Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die MitarbeiterInnen der Einrichtung für die Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Schülers/der Schülerin durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.

§ 10 **Regelung während der Schulferien**

- (1) Im Interesse der Erziehungsberechtigten wird die Einrichtung der Kernzeitenbetreuung in der Regel auch in den Schulferien geöffnet sein. Geschlossen bleibt die Einrichtung grundsätzlich in den Weihnachtsferien und während einer Zeitspanne von vier Wochen während der jährlichen Sommerferien.
- (2) Für die nach § 2 angemeldeten Schüler, die die Kernzeitenbetreuung regelmäßig in Anspruch nehmen, werden hierfür keine gesonderten Benutzungsentgelte fällig. Die Entgelte sind in der Regelung nach § 6 enthalten.
- (3) Sofern das notwendige Personal gestellt werden kann und ausreichend freie Plätze vorhanden sind, können auch Schüler, die während der Schulzeit nur 3 oder 4 Betreuungstage pro Woche in Anspruch nehmen, in den Ferienwochen, in denen die Kernzeitbetreuung geöffnet hat, auch an mehr Tagen in der Woche die Kernzeitbetreuung nutzen.
- (4) In den Fällen der Nr. 3 hat die Anmeldung für die Ferien mit der Anmeldung zur Kernzeitenbetreuung zu erfolgen. Es gelten die Regelungen nach § 3. Die Anmeldung gilt für alle Ferien eines Schuljahres insgesamt. Eine Anmeldung nur für einzelne Ferien ist nicht möglich, ebenso eine unterschiedliche Erweiterung in den einzelnen Ferien.
- (5) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages (Anl. 1.)

§ 11 **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

1. Änderung am 01.04.2001
2. Änderung am 01.09.2002
3. Änderung am 01.09.2003
4. Änderung am 01.09.2004
5. Änderung am 01.09.2005 / 01.09.2006
6. Änderung am 01.09.2010
7. Änderung am 01.09.2011
8. Änderung am 01.09.2013
9. Änderung am 01.09.2015
10. Änderung am 01.09.2017
11. Änderung am 01.01.2020
12. Änderung am 01.12.2020
13. Änderung am 01.09.2021

Pleidelsheim, den 30.07.2021

gez.

Ralf Trettner
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Pleidelsheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Inkrafttreten der 13. Änderung: 01.09.2021